

STADT KIRCHBERG
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG
RHEIN - HUNSRÜCK - KREIS

9. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN
AM HELZENBACH

Hat vorgelegt
2. Feb. 1993 *Ref. Az.: 60-11-67*
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Aufgestellt am 27.Okt.1993

Begründung

zur 9. Änderung Bebauungsplan "Am Helzenbach"

Stadt Kirchberg

Verbandsgemeinde Kirchberg

Hat vorgelegt!
2. Feb. 1996 Kfz Az.: 60-11-67
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Vorbemerkung

Die Begründung des Bebauungsplanes der 8. Änderung bleibt im wesentlichen Bestandteil dieser 9. Änderung des Bebauungsplanes. Die ehemals dargelegten Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes bleiben die Gleichen.

1. Ausgangssituation

Zur Deckung des Baulandbedarfes in der Stadt Kirchberg hat der Stadtrat am 16.10.1968 Planaufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan "Am Helzenbach" gefaßt. Im Laufe der Jahre 1973 bis 1984 wurden acht Änderungsverfahren durchgeführt. Die 8. Änderung erlangte mit der Veröffentlichung am 13.09.1984 Rechtsverbindlichkeit.

Um eine bessere Nutzung der bestehenden Gebäude zu gewährleisten, beabsichtigt die Stadt Kirchberg die Festlegung der Stellplätze und Garagen zu ändern.

Ziel der vorliegenden 9. Änderung ist es, dem Bedürfnis der vorliegenden Baulandanfragen der Bürger angepaßt, die Festlegung der Garagen, Carports und Stellplätze zu steuern und zu regeln.

2. Flächennutzungsplan

Die Baulandfläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs1 Nr.1 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

3. Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Baulandfläche wird zur Zeit noch von einer Siedlungsgesellschaft verwaltet und befindet sich im Eigentum dieser Gesellschaft.

4. Planungen

Die an den Stichstraßen der Erschließungsstraße "Am Helzenbach" liegenden Parkflächen werden neu überplant. Diese Überplanung fand in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde statt.

Dabei wurde als weitere Baumaßnahme, außer Garage und Stellplatz, der Carport aufgenommen.

Wegen der bereits vorhandenen Bebauung werden Carports, Garagen und Stellplätze unmittelbar an den vorhandenen Stichstraßen angeordnet. Auf eine Abstandsfläche vor den Garagen und Carports kann verzichtet werden, da innerhalb der Stichstraßen nur Anliegerverkehr zu erwarten ist.

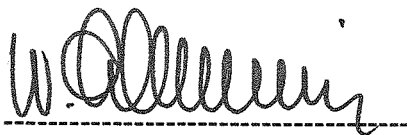
5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Durch die vorbezeichnete Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die eigentliche Planungskonzeption des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleibt unangetastet.

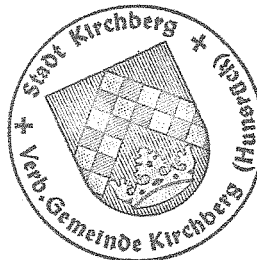
Hat vorgelegt
2. Feb. 1994 *Rfko. Az.: 610-11-67*
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Stadt Kirchberg


09. NOV. 1993
Kirchberg, den



Lanninger, Stadtbürgermeister



Ausgefertigt:
Stadt Kirchberg
Kirchberg, 01.03.1994


Lanninger
Stadtbürgermeister

